Haftungsrisiken vermeiden

Vorsicht bei unredlichen Geschäftspartnern

Die Baubranche leidet seit Jahren unter den betrügerischen Machenschaften von Scheinfirmen. Mit teilweise hoch komplexen Konstrukten versuchen Scheinunternehmen den Staat sowie anständige Unternehmer zu schädigen. Scheinfirmen begehen Sozialbetrug auf unterschiedlichste Art und Weise, wie etwa durch die Nichtweiterleitung von einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträgen, das betrügerische Anmelden zur Sozialversicherung oder der BUAK oder die organisierte Schwarzarbeit. Gefährlich wird es für ein anständiges Unternehmen jedenfalls, wenn eine rechtskräftige Eintragung eines Geschäftspartners als Scheinunternehmen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://service.bmf. gv.at/service/allg/lsu/) vorliegt. Momentan befinden sich rund 230 Unternehmen auf der Liste.

Wusste der Unternehmer zum Zeitpunkt der Auftragserteilung, dass es sich beim Auftragnehmer um ein Scheinunternehmen handelt oder hätte er es wissen müssen (z.B. durch die Abfrage der Liste der Scheinunternehmen), haftet er zusätzlich zum Scheinunternehmer als Bürge und Zahler für das gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt für Arbeitsleistungen im Rahmen der Beauftragung der beim Scheinunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer. Vor allem bei neuen Geschäftspartnern ist es dringend zu empfehlen, zusätzliche Kontrollen durchzuführen, um nachzuweisen, dass man vom Scheinunternehmerstatus des Geschäftspartners nichts wissen konnte. Dies könnte beispielsweise durch einen Auszug aus dem Gewerberegister bzw. dem Firmenbuch, das Abverlangen von Kostenvoranschlägen, der Abfrage der UID-Nummer und der Überprüfung der Firmenadresse erfolgen.

Auch wenn man ausschließen kann, dass es sich bei dem Geschäftspartner um ein Scheinunternehmen handelt, besteht trotzdem die Möglichkeit, in Betrugsfälle verwickelt zu werden. Dies ist vor allem im Bereich der Umsatzsteuer der Fall. Kriminelle Unternehmen verstricken mitunter auch normale Firmen in ihre Karussellbetrugsfälle. Bei diesen Betrugsfällen führt ein Unternehmer die Umsatzsteuer nicht ab, der Ab-



"Um Haftungsinanspruchnahmen zu verhindern, ist die entsprechende Dokumentation der Prüfungsnachweise über den Geschäftspartner zu empfehlen", erklärt Mag. Kandlhofer.

nehmer macht jedoch (gutgläubig) die Vorsteuerbeträge geltend. Der Vorsteuerabzug des Abnehmers ist in Gefahr, wenn der Unternehmer wusste oder wissen musste, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen steht. Welche Maßnahmen ein Unternehmer treffen muss, um seinen Vorsteuerabzug zu sichern, ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Die Sorgfalts- und Kontrollpflicht des anständigen Unternehmers ist jedoch umso höher, je ungewöhnlicher der Sachverhalt im Vergleich zu den sonstigen Geschäftsfällen ist. Das qualifizierte UID-Bestätigungsverfahren (Stufe 2 Abfrage), eine Firmenbuchabfrage und die Aufforderung zur Vorlage der Gewerbeberechtigung sind aus Nachweisgründen dringend zu empfehlen.



Auch wenn man ausschließen kann, dass es sich bei dem Geschäftspartner um ein Scheinunternehmen handelt, besteht trotzdem die Möglichkeit, in Betrugsfälle verwickelt zu werden.

Wesonig + Partner Steuerberatung GmbH

Birkfelder Straße 25, 8160 Weiz Tel.: 03172/37 80-0, Fax: 03172/37 80-7 E-Mail: office@wesonig.at www.wesonig.at